

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 503 "Am Gänseberg" - 1. vereinfachte Änderung
Neustadt a. Rbge./Hagen

Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich seit dem 31. 7. 1986.

Eine Bebauung kann allerdings erst bei gesicherter Erschließung, d.h. mindestens verkehrliche Erschließung, erfolgen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten für die Anlage einer solchen Erschließung, d.h. der im süd-westlichen Bereich gelegenen Stichstraße, die von der Straße "Im Ortbruche" abgeht, wurde festgestellt, daß die im Bebauungsplan festgesetzte Breite von 5,00 m nicht mit der bereits bestehenden Wegebreite des Flurstückes 38/17 übereinstimmt; diese ist tatsächlich 4,50 m breit. Diese reicht allerdings in der Breite für das geringe Verkehrsaufkommen der ca. 8 - 10 Anlieger aus. Um die Kosten für eine erneute Vermessung und den auch dadurch bedingten, dann jedoch auch unnötigen Grunderwerb zu sparen, soll die festgesetzte Straßenbreite von 5,00 auf 4,50 m Breite reduziert werden.

Nachteile für die Anlieger entstehen dadurch nicht.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewandt.

Für die Stadt entstehen außer den allgemeinen Verwaltungskosten keine zusätzlichen.

Aufgestellt:

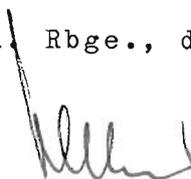
Neustadt a. Rbge., den 24. Sept. 1987

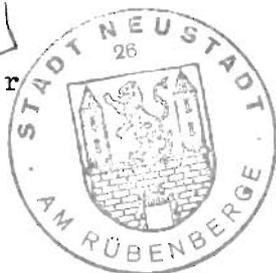
STADT NEUSTADT A. RBGE.


(Knieriem)

Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 503 "Am Gänseberg" hat am Satzungsbeschluß vom ~~3.12.1987~~ teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 25. Feb. 1988


Bürgermeister




Stadtdirektor